

**788. Baulinien (Genehmigung).** Am 22. Februar 1963 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. November 1962 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 zwischen Dornenstrasse III. Kl. und Gemeindegrenze Wallisellen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 21. Februar 1963 sind gegen den am 23. November 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 ist eine lokale Zubringerstrasse vom Hinterdorf Dietlikon zum Dorfteil Rieden, Gemeinde Wallisellen. Der Durchgangsverkehr ist unbedeutend, sodass der für eine Staatsstrasse II. Kl. heute eher knappe Baulinienabstand von 22 m hingenommen werden kann. Gegenüber der Einmündung der Dornenstrasse erstreckt sich die Genehmigung bis zur Nordostfassade des Hauses Assek.-Nr. 130 (Kat.-Nr. 2155), das heisst nur soweit, als die Baulinie eindeutig vermessen ist. Die bestehende westliche Baulinie der Dornenstrasse (RRB Nr. 3346/1956) erfährt bei der Einmündung in die Riedenerstrasse eine leichte Anpassung.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 13. November 1962 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 zwischen Dornenstrasse III. Kl. und Gemeindegrenze Wallisellen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt. Gegenüber der Einmündung Dornenstrasse erstreckt sich die Genehmigung bis zur Nordostfassade des Hauses Assek.-Nr. 130 (Kat.-Nr. 2155).

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.